

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 29=49 (1883)

**Heft:** 45

## **Buchbesprechung**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Wittwen, Kinder, Väter und Mütter der Getödteten verwendet werden können.

Art. 6. Der Hilfsfond hat die Bestimmung, über die gesetzlichen Pensionen und Entschädigungen hinaus Pensionszulagen auszusprechen.

Der Hilfsfond wird aus den für diesen bestimmten Schenkungen und Vermächtnissen gebildet.

Art. 7. Der Bundesrath bestellt für sämtliche Fonds der Winkelriedstiftung eine eigene Verwaltung und erstattet der Bundesversammlung jedes Jahr Bericht und Rechnung.

Sobald der Pensions- und Hilfsfond zusammen die Summe von 2 Millionen Franken übersteigen, soll durch Bundesgesetz eine besondere, von Bund und Kantonen gemeinsam zu bestellende Verwaltung aufgestellt werden.

Die Verwaltung der Grenus-Invalidentasse wird im Sinne der vom Testator darüber aufgestellten Bestimmungen besorgt.

Art. 8. Die Anlegung der Gelder hat ausschließlich auf inländische Hypotheken nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Darlehen aus den eidgenössischen Fonds zu erfolgen.

Art. 9. Die Erträgnisse der Stiftung können nur in Folge eines aktiven Militärdienstes verwendet werden und sollen die Zinsen, soweit sie dadurch nicht Verwendung finden, zum Kapital geschlagen werden.

Das Kapitalvermögen des Pensions- und Hilfsfonds darf nur im Nothfall, des Grenusfonds nach der Vorschrift des Testamentes niemals angegriffen werden.

Die infolge des eidgenössischen Instruktionsdienstes sich ergebenden Pensionen und Entschädigungen sind aus dem ordentlichen Budget der Eidgenossenschaft zu bestreiten.

Art. 10. Die Bestimmung der aus der Winkelriedstiftung zu bezahlenden Entschädigungen wird der durch das Pensionsgesetz niedergelegten Kommission übertragen, welche dabei nach den im Pensionsgesetz gegebenen Vorschriften zu verfahren hat.

Art. 11. Die allfälligen weitem Gaben und Vermächtnisse zu ähnlichen Zwecken werden von der gleichen Behörde, wie die Winkelriedstiftung, verwaltet.

§. 5. Ueber die Verwaltung des Fonds hat der Bundesrath die nöthigen Vorschriften aufzustellen, immerhin soll der Fond unabhängig von der Bundesverwaltung administriert werden.

(Siehe §. 2 litt. b, alinea 2 vorbehalten.)

§. 6. Das Kapitalvermögen der Fonds darf nicht angegriffen werden.

(Siehe §. 2 litt. b, alinea 2 vorbehalten.)

§. 7. Die Bestimmung und Ausrichtung der Pensionen und Entschädigungen werden nach Maßgabe des Pensionsgesetzes vollzogen.

(§. 3 litt. c und §. 5.)

(Schluß folgt.)

**Auszüge aus den Schießinstruktionen fremdländischer Armeen.** Zum Zweck einer vergleichenden Studie über die Art der Ausbildung im Schießen. Von Konrad Kromar, k. k. Hauptmann im Linien-Infanterieregiment Nr. 33, zugetheilt dem technischen und administrativen Militär-Komite. Wien, Verlag von L. W. Seidel u. Sohn, 1883. Preis 3 Fr. 20 Ct.

Vorliegende Studie enthält auf 91 Seiten Auszüge aus den Schießinstruktionen der russischen, deutschen, schweizerischen, italienischen, englischen, belgischen und französischen Armee und bietet somit ein werthvolles Material zu Vergleichen zwischen den Methoden, die in den verschiedenen Staaten angewendet werden, um das Allen gemeinsame

Ziel, die möglichst vollkommene Ausbildung des Soldaten für das Schießen im Felde zu erreichen. Da die in den europäischen Armeen eingeführten Handfeuerwaffen nur geringe Differenzen in der Leistungsfähigkeit aufweisen, so wird nun das Hauptgewicht auf eine möglichst gründliche Unterrichtsmethode verlegt werden müssen; deshalb haben denn auch alle Staaten durch Herausgabe von Schießinstruktionen für diesen Unterrichtsweig bestimmte Vorschriften erlassen.

Vergleichen wir an Hand der vorliegenden Broschüre die Methoden, nach denen in den verschiedenen Armeen der Schießunterricht erteilt wird, so finden wir, daß hierin überall ungefähr nach den gleichen Grundsätzen verfahren wird.

## Eidgenossenschaft.

Alle Schießinstruktionen legen ein Hauptgewicht auf zahlreiche, sorgfältige Vorübungen zum Scheibenschießen, bestehend in Lade-, Anschlag-, Ziel- und Abzugsübungen in allen Körperlagen unter Anwendung der verschiedensten Visirstellungen. In den meisten Staaten steht das Zimmergewehr in ausgedehntem Gebrauche; in Frankreich wurde durch eine Instruktion vom Jahre 1882 das Zimmergewehrschießen durch Schießen mit Patronen ersetzt, deren Hülse gleich der scharfen Patrone ist, jedoch nur 0,4 gr. Pulverladung und Kugelgeschloß von 11,35 mm. Durchmesser und 8,7 gr. Gewicht besitzt. Die Patronen werden von der Truppe angefertigt und erhält jeder Infanterist jährlich 100 Stück. Für dieses Schießen, das auf Distanzen von 15–50 m. vorgenommen wird, werden weiße rechteckige Scheiben verwendet von 60 cm. Breite und Höhe, auf deren Mitte eine vertikale und eine horizontale Linie gezogen; der Durchschnittspunkt bildet den Mittelpunkt dreier Kreise von 10, 25 und 50 cm. Durchmesser. — In sog. Belehrungsschießen werden der Mannschaft noch vor Beginn der eigentlichen Schießübungen die ballistische Leistungsfähigkeit des einzelnen Gewehres, sowie die Wirkung des Abtheilungsfeuers vorgeführt; in einzelnen Armeen wird den Leuten auch das Beschießen unsichtbarer Ziele mittelst des indirekten Schusses demonstriert.

Für die eigentlichen Schießübungen stellen sämtliche Staaten Programme auf, bestehend aus einem Stufenange von leichteren zu schwereren Übungen, die beim Schießen in ihrer Reihenfolge genau innegehalten werden müssen. Einzelne Staaten, wie Deutschland, die Schweiz und Belgien, verknüpfen mit dem Uebergang von einer Übung zur nächstfolgenden die Forderung einer gewissen Leistung an Treffern oder Punkten, wodurch sich schon während des Schießens eine Klassifizierung der Schützen ergibt; in den übrigen Staaten schießt jeder Soldat Übung für Übung ohne Bedingung durch und wird erst nach Beendigung des Einzelschießens auf Grund der von ihm erreichten gesammten Treffer- und Punktzahl einer der Schießklassen zugetheilt. — Außer dem Einzelfeuer finden in allen Staaten auch die übrigen Feuerarten, nämlich das Salvenfeuer, Schnellfeuer, Fernfeuer und das selbmächtige Schießen die gebührende Aufmerksamkeit.

Auch die übrigen Kapitel der Schießinstruktionen, die die Beschreibung der Waffen, die Schießtheorie, das Distanzschätzen und die Vorschriften für die Führung der Schießprotokolle und die Abgabe der Schießprämiën und Schützenabzeichen behandeln, werden in vorliegendem Auszuge jeweils kurz erwähnt; ausführlicher werden die in den einzelnen Staaten gebräuchlichen Scheibengattungen behandelt (hiezü eine Figurentafel).

Das Buch darf allen Denen, die sich auch für ausländischen Schießunterricht interessieren, empfohlen werden.

S-s.

— (Unteroffiziersgesellschaft aller Waffen von Zürich und Umgebung.) Jahresbericht, umfassend das Vereinsjahr 1882/83. Werthe Kameraden! Indem wir Ihnen hie mit den Jahresbericht über unsere Thätigkeit im Vereinsjahr 1882/83 unterbreiten, bemerken wir in erster Linie, daß derselbe, etwas abweichend von dem eingehaltenen Modus der letzten paar Jahre, statt den Zeitraum vom 1. Juli 1882 bis 30. Juni 1883, das ganze Vereinsjahr umfaßt, weshalb derselbe auch erst heute in Ihre Hände gelangt.

Mit Vergnügen können wir auch dieses Jahr wieder einen kleinen Mitgliederzuwachs notiren. Ausgetreten sind im Laufe des Jahres 4, neu aufgenommen wurden 13 Mitglieder. Der heutige Bestand stellt sich wie folgt:

Ehrenmitglieder	12
Aktivmitglieder	93
Total	105

In der Generalversammlung vom 14. Oktober 1882 wurde der Vorstand bestellt wie folgt:

Präsident: Gustav Baur, Infanterie-Fourier; Vizepräsident: Gottlieb Kernmann, Infanterie-Fourier; Aktuar: Jakob Fenner, Artillerie-Fourier; Quästor: Hans Baumberger, Infanterie-Korporal; Bibliothekar: Jakob Wetli, Kavallerie-Korporal.

Als Schützenmeister wurden gewählt: Hermann Wettstein, Schützen-Wachmeister; Oskar Tobler, Artillerie-Fourier.

Infolge bald nachherigem Austritt unseres Vizepräsidenten wurde diese Stelle durch Rudolf Furrer, Infanterie-Adjutant-Unteroffizier, besetzt (Vereinsversammlung vom 28. Okt. 1882); ebenso das Aktuarat durch Sam. Braunschweig, Artillerie-Fourier (Vereinsversammlung vom 13. Jan. 1883) infolge eingetretener Demission des gewählten J. Fenner.

Vereinsversammlungen wurden 15 abgehalten und zwar: 1 Generalversammlung, 3 obligatorische Versammlungen, 10 ordentliche Versammlungen, 1 außerordentliche Versammlung.

Außerdem hielt der Vorstand 11 Sitzungen.

Anläßlich dieses heben wir hervor, daß in der Vereinsversammlung vom 21. Oktober 1882 beschlossen wurde, statt unserer vor einigen Jahren etwas abgekürzten Firma, die ursprüngliche wieder her vorzunehmen, nämlich: „Unteroffiziersgesellschaft aller Waffen von Zürich und Umgebung.“

Vergangenen Winter wurden Vorträge gehalten von:

11. November 1882, Herr Artillerie-Hauptmann Benz über: Die Karten, das Kartenlesen und dessen Wichtigkeit bei den militärischen Feldübungen.

25. November 1882, derselbe: Fortsetzung und Schluß.

9. Dezember 1882, Artillerie-Oberstbrigadler Blunzschly über: Mittheilungen über den Truppenzusammenzug der VI. Division.

27. Januar 1883, derselbe: Fortsetzung und Schluß.

13. Januar 1883, Infanterie-Lieutenant Eugen Schnider (Vereinsmitglied) über: Die Schützenfrage.

17. Februar 1883, Oberst Stabler, Kreisinstruktor der V. Division über: Die Handbücher für Unteroffiziere.

31. März 1883, Stabshauptmann Jaenke über: Die Organisation des deutschen Heeres.

14. April 1883, Infanterie-Lieutenant Eugen Schatler (Vereinsmitglied) über: Die Pionnierarbeiten.

17. Mai 1883, Major Schnider über: Episoden aus dem englisch-egyptischen Kriege, mit Illustrationen.

Indem wir an dieser Stelle vorstehenden Herren Offizieren unseren wärmsten Dank zollen für ihre aufopfernde Freundlichkeit, verbinden wir die Bitte, es möchten uns dieselben auch fernerhin ihr Wohlwollen bewahren.

Leider müssen wir auch dieses Jahr konstatiren, daß der Besuch der Versammlungen seitens unserer Mitglieder trotz der sehr interessanten Vorträge sehr zu wünschen übrig ließ, was sowohl auf die verehrten Herren Lektoren, wie auf den Vorstand einen bemühenden Eindruck macht; das Maximum der Theilnehmer war 26, das Minimum 10 Mitglieder, was eine Durchschnittszahl von 17 Mann ergiebt, gegenüber 21 im vorigen Jahre.

Im Anschlusse an die Vorträge des Herrn Artillerie-Haupt-